

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

### Rundfunkbeitrag in Thüringen: Mahnverfahren, Vollstreckungsersuchen und Haftbefehle gegen säumige Gebührenzahler

Der Rundfunkbeitrag ist seit Jahren Gegenstand intensiver gesellschaftlicher und politischer Debatten. Viele Bürger empfinden ihn als ungerecht oder unverhältnismäßig, insbesondere angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen Programmgestaltung und Kostenstrukturen zunehmend in der Kritik stehen. Vor allem die Tatsache, dass der Beitrag unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlich-rechtlichen Angebote erhoben wird, und säumige Beiträge in Extremfällen zu Vollstreckungsmaßnahmen oder gar Haft führen können, stößt bei vielen Bürgern auf Kritik. Vor diesem Hintergrund zielen die nachfolgenden Fragen darauf ab, in welchem Umfang in Thüringen Maßnahmen wie Mahnverfahren, Vollstreckungsersuchen und Haftbefehle gegen säumige Zahler des Rundfunkbeitrags angewandt wurden.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/400** vom 22. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. März 2025 beantwortet:

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/400 des Abgeordneten Cotta (AfD) hat die Landesregierung den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) um Stellungnahme gebeten. Unter Zugrundelegung dieser Stellungnahme beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage des Abgeordneten Cotta (AfD) für die Landesregierung wie folgt:

1. Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl der Beitragskonten mit der höchsten Mahnstufe bezüglich des Rundfunkbeitrags in Thüringen im Jahr 2024 (bitte nach einzelnen Monaten sowie nach privatem und nicht privatem Bereich aufschlüsseln)?\*

Die höchste Mahnstufe im Mahnverfahren des Beitragsservices ist das Vollstreckungsersuchen. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 befanden sich in Thüringen insgesamt 37.608 Beitragskonten auf dieser Mahnstufe.

	privat	nicht privat	Summe
Beitragskonten mit Mahnstatus Vollstreckungsersuchen zum Stichtag 31.12.2024	36.010	1.598	37.608
Bezogen auf den Gesamtbestand der Beitragskonten im Freistaat Thüringen Ende 2024 (1.187.395) entspricht dies folgendem Anteil: Anteil am Gesamtbestand der Beitragskonten (in Prozent)	3,30	1,67	3,17

Aus den Zahlen geht hervor, dass nur ein geringer Teil aller Beitragskonten diese Mahnstufe erreichen.

2. Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl der Vollstreckungsersuchen gegen säumige Zahler des Rundfunkbeitrags in Thüringen im Jahr 2024 (bitte nach einzelnen Monaten aufschlüsseln)?\*

Antwort:

Anzahl der erstellten Vollstreckungsersuchen	privat	nicht privat	Summe
Januar bis Dezember 2024	40.202	2.659	42.861

Die Anzahl der 2024 ausgebrachten Vollstreckungsersuchen ist höher als die oben genannte Anzahl der Beitragskonten im Mahnverfahren. Gründe dafür können unter anderem sein, dass für Beitragskonten, die schon länger in der Mahnstufe Vollstreckung sind, erst 2024 ein Vollstreckungsersuchen ausgebracht wurde oder dass für einzelne Beitragskonten mehrere Vollstreckungsersuchen in einem Jahr ausgebracht wurden.

3. Wie viele Haftbefehle wurden nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen zur Herbeiführung der Zahlung des Rundfunkbeitrags im Jahr 2024 beantragt und wie viele wurden vollstreckt?
4. Wie viele säumige Zahler des Rundfunkbeitrags wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2024 in Haft genommen, um die Zahlung des Rundfunkbeitrags zu erzwingen (bitte nach einzelnen Monaten und nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Allgemein vorangestellt suggerieren die Fragen, dass als Sanktion für die Nichtzahlung des Rundfunkbeitrags eine Haftstrafe drohe. Das stimmt so nicht.

Niemand kommt als Sanktion für die Verweigerung der Beitragszahlung in Haft. Soweit in der Vergangenheit gelegentlich von Einzelfällen berichtet wurde, in denen Haftbefehle erwirkt und zum Teil auch vollstreckt wurden, so handelte es sich dabei ausschließlich um Maßnahmen im Rahmen gesetzlich geregelter Zwangsvollstreckungsverfahren.

Wenn ein Schuldner – auch ein Beitragsschuldner – gegenüber dem Gerichtsvollzieher die Auskunft darüber verweigert, welche Vermögenswerte, in die vollstreckt werden könnte, vorhanden sind, so kann allein zur Erzwingung dieser Auskunft im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ein Haftbefehl beantragt und gegebenenfalls auch – für eine Dauer von längstens sechs Monaten – vollstreckt werden (§ 802g Zivilprozessordnung).

Anders als bei der Strafhaft, kann die inhaftierte Person die Entlassung jederzeit selbst herbeiführen. Sobald die Erklärung über die vorhandenen Vermögenswerte vom Schuldner abgegeben wird, endet diese Maßnahme als Teil der gesetzlich geregelten Zwangsvollstreckung. Mit einer Sanktion für die Verweigerung der Entrichtung des Rundfunkbeitrags hat das nichts zu tun. Vom Bundesverfassungsgericht wurde die Zulässigkeit der Maßnahme zuletzt im Beschluss vom 19. April 2021, Az.: 1 BvR 679/21, bestätigt.

In Thüringen ist der MDR nicht selbst Vollstreckungsbehörde und somit nicht zur Auswahl der Vollstreckungsmaßnahmen befugt. Dementsprechend liegen dem MDR laut dortiger Auskunft zum Gegenstand dieser Fragen keine Daten vor.

Auch der Thüringer Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor, da eine statistische Erhebung im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen nicht stattfindet.

Gruhner  
Minister

#### Endnote:

- \* Unterjährige Auswertungen, wie in der Anfrage gefordert (Ausweisung der Zahlen pro Monat) führt der Beitragsservice nicht durch. Es werden deshalb nur die Jahreswerte genannt.